

**Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Kultusminister**
(nachfolgend "Land")

und

**die Stadt Halle,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin**
(nachfolgend "Stadt")

schließen folgenden

Vertrag über die Förderung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle
(nachfolgend „Bühnen“)

Präambel:

Das Land und die Stadt sind bestrebt, den Fortbestand der Bühnen der Stadt Halle auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität an den Bühnen der Stadt Halle zu erhalten und zu fördern. Auf der Grundlage von Artikel 36 (2) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt das Land die Stadt Halle bei der Unterhaltung ihrer Bühnen sowie bei der Erfüllung der als Oberzentrum wahrzunehmenden Verpflichtungen in der Region. Zugleich soll die Förderung auch die Absicherung der künstlerischen Ausstrahlung der Einrichtungen als kultureller Botschafter des Landes unterstützen. Die Stadt wird ihrerseits alles in ihren Kräften Stehende zur Wahrung und Steigerung des künstlerischen Ranges ihrer Bühnen tun.

§ 1

- (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land der Stadt für das Betreiben der Bühnen der Stadt Halle eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahrescheiben

2009:	12.902.400 €
2010:	11.902.400 €
2011:	11.902.400 €
2012:	11.902.400 €

als mindeste Projektförderung.

- (2) Die Zuwendung des Landes dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theater- und Konzertbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen. Dabei muss der Finanzierungsanteil der Stadt die Zuwendung des Landes überschreiten.

- (3) Die Stadt sichert ihren Bühnen im Rahmen der Verpflichtungen aus § 4 Abs.1 und 2 dieses Vertrages im Jahr

2009 einen Zuschuss in Höhe von 24.797.600 Mio. €

2010 einen Zuschuss in Höhe von 23.597.600 Mio. €

2011 einen Zuschuss in Höhe von 22.097.600 Mio. €

2012 einen Zuschuss in Höhe von 20.597.600 Mio. €

zu.

§ 2

- (1) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Auszahlterminen 31.03., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch das Landesverwaltungsamt angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen sind.
- (3) Die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag ist durch die Stadt nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

§ 3

Mit der Zuwendung werden für die Vertragslaufzeit die im Landesinteresse stehenden Sparten Musiktheater, Konzerte, Schauspiel sowie Kinder-, Jugend- und Puppentheater gefördert. Die Mitwirkung der Bühnen an der Pflege der Barockmusik und insbesondere des musikalischen Erbes von Georg Friedrich Händel liegt ebenso im Landesinteresse wie die Förderung des zeitgenössischen Musikschaflens. Ein besonderes Förderinteresse ist auf ein vielfältiges Theater- und Musikangebot für Kinder und Jugendliche gerichtet. Die Bühnen sehen eine wichtige Aufgabe darin, ihre künstlerischen Kompetenzen in Institutionen und Prozesse für die Belange der kulturellen Bildung einzubringen. Der Träger und die Leitungen der Bühnen der Stadt Halle streben an, im Vertragszeitraum mit dem Theater- und Konzertangebot je Spielzeit durchschnittlich 300.000 Zuschauer zu erreichen.

§ 4

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die personell und sachlich notwendige Ausstattung der unter § 3 genannten Sparten zu gewährleisten. Die Stadt betreibt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendige Sanierung und sichert den Bestand solcher Spielstätten, die zur Erreichung eines anspruchsvollen und breitenwirksamen künstlerischen Angebots vorzuhalten sind. Dabei unterstützt das Land die Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Stadt gewährleistet für ihre Bühnen die jährliche Ausgeglichenheit der Wirtschaftspläne und ermöglicht ihnen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und der Möglichkeiten der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsordnung größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit. Dazu werden im Vertragszeitraum die begonnenen

strukturellen und betriebswirtschaftlichen Reformen mit dem Ziel abgeschlossen, die wirtschaftliche Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Theaterbetriebe rechtlich abzusichern. Die Stadt gewährleistet innerhalb eines mehrjährig definierten Finanzrahmens für ihre Bühnen insbesondere:

- die größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel,
- den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen Drittmitteln bei den Bühnen,
- die Übertragbarkeit der Mittel in folgende Haushaltsjahre sowie die Möglichkeit, Verluste und Überschreitungen überjährig auszugleichen,
- die selbstständige Entscheidung der Bühnen über Eintrittsgelder mit dem Ziel eines höheren Kostendeckungsgrades.

(3) Bei strukturellen Veränderungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung der künstlerischen Leitungen der Bühnen der Stadt Halle ist das Land in angemessener Form zu beteiligen.

§ 5

- (1) Die Stadt und das Land streben an, dass die künstlerischen Potentiale und Ressourcen benachbarter Theaterstandorte durch Kooperationsvereinbarungen zur gegenseitigen Bereicherung des Theaterangebots für das Publikum genutzt werden.
- (2) Soweit erforderlich, prüft die Stadt im Vertragszeitraum weitere Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragsziele nach §§ 3 und 4 zu befördern.

§ 6

- (1) Die beigefügten Protokollnotizen Nr. 1 - 7 sind als zusätzliche Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag gilt für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012.
- (2) Beide Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zwei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Verhandlungen über einen Anschlussvertrag aufzunehmen.

§ 7

- (1) Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. § 62 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA findet Anwendung.
- (2) Verwendet die Stadt die Zuwendung entgegen dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck, ist sie zur sofortigen Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet. Die Stadt unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 61 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA.

- (3) Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung oder bei der Verletzung anderer Verpflichtungen durch die Stadt hat das Land neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und aus positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Landes besteht auch, wenn die Stadt die Zuwendung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 2 ist vom Zeitpunkt, an dem die Stadt die Zuwendung erhält jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Fall des Rücktritts nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Rückzahlung ab dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Stadt die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgesetzten Frist leistet.
- (5) Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht der fristlosen Kündigung des Landes aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für Lücken im Vertrag.

§ 9

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum 01.01.2009 in Kraft.

Halle, den

Der Kultusminister des
Landes Sachsen-Anhalt

Halle, den

Die Oberbürgermeisterin
der Stadt Halle

**Protokollnotizen
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle
über die Förderung der Bühnen der Stadt Halle**

Anlässlich der Verhandlungen zum o.g. Vertrag am 22.09.2008 sind die vertragsschließenden Seiten übereingekommen, einzelne Bestimmungen des Vertrages durch Protokollnotizen zu ergänzen. Die Protokollnotizen sind entsprechend § 6 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages.

1. Protokollnotiz zu § 1

Die Finanzierungszusagen des Landes sind an die Erwartung geknüpft, dass der Träger zügig die angekündigte Konzeption für die Theater-GmbH umsetzt. Damit ist sicherzustellen, dass Synergien in der Verwaltung genutzt werden, eine Koordination der Spielpläne erfolgt und die technische Zusammenarbeit einen effektiven Mitteleinsatz gewährleistet. Dies ist erforderlich, um den größtmöglichen Anteil der zur Verfügung gestellten Mittel auf künstlerische Zwecke zu verwenden.

2. Protokollnotiz zu § 1

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung der Bühnen der Stadt Halle schließt eine zusätzliche Projektförderung durch das Land nicht aus.

3. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2

Die Prüfung der vom städtischen Rechnungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweise erfolgt entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften durch das Landesverwaltungsamt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist durch die Stadt ein Nachweis zu führen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Förderzwecke und Leistungen erreicht wurden. Die Vertragsparteien haben sich zu diesem Zweck auf eine jährliche Eckdatenerhebung sowie eine erläuternde Sachdarstellung verständigt. Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden bei Bedarf durch das Landesverwaltungsamt geregelt.

4. Protokollnotiz zu § 3

In dem Festival „Impuls“ werden sich die in Sachsen-Anhalt wirkenden Orchester untereinander künstlerisch „vernetzen“. Auf dieser Grundlage soll „impuls“ über einen festen Zeitraum für eine stärkere öffentliche Wahrnehmung zeitgenössischer Musik sorgen und darüber hinaus auch zu einer dauerhaften künstlerischen Implementierung bei den Klangkörpern führen. Es besteht ein besonderes Landesinteresse an der Mitwirkung der Staatskapelle an dem Festival „Impuls“.

5. Protokollnotiz zu § 3

ENTWURF - 2. Fassung; verhandelt am 22.09.2008 im Kultusministerium
ergänzt um einen Nachtrag des Ministers vom 21.10.2008 (1. Protokollnotiz zu § 1)

Dem Land steht das Recht zu, in besonderen Fällen bei eigenen Veranstaltungen - nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Stadt Halle sowie den jeweiligen künstlerischen Leitungen - die Theatergebäude, die Mitwirkung des Orchesters bzw. des jeweiligen künstlerischen Ensembles unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

6. Protokollnotizen zu § 4 Abs. 3

Zur Beteiligung des Landes bei Berufung bzw. Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitungen der Bühnen der Stadt gehört es, dass die Stadt das Land im Vorfeld entsprechend rechtzeitig informiert und eine Mitwirkung sicherstellt. Die Stadt bietet dem Land insbesondere die Mitwirkung im Rahmen der Intendantenfindungskommissionen an. Über die Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts entscheidet das Land im Einzelfall.

7. Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass insbesondere die räumliche Nähe zum Theaterstandort Eisleben vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit zum Nutzen des Publikums bietet. Die Abstimmung der Spielpläne, der Austausch von Inszenierungen oder das Zusammenführen von Ressourcen in gemeinsamen Projekten kann ein geeigneter Weg dazu sein. Sie streben an, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Standorten in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, um das Theater- und Konzertangebot in Stadt und Umland noch attraktiver als bisher zu gestalten .